

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)



DEZEMBER 2018

Am 25. Mai 2018 trat die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft und wurde ohne Übergangsfrist in allen EU-Mitgliedstaaten wirksam. Sie regelt europaweit einheitlich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine natürliche oder juristische Person, Behörde oder andere Stelle und soll die Rechte und Kontrollmöglichkeiten derjenigen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, stärken.

1. INHALT DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (2016/679), die bereits am 14. April 2016 vom Europäischen Parlament angenommen wurde, ist am 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten geworden. Sie löst die aus dem Jahr 1995 stammende EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) ab. Die neue Verordnung umfasst 99 Artikel und soll in Zeiten zunehmender Digitalisierung durch mehr Transparenz und Mitbestimmung derjenigen Personen, deren Daten verarbeitet werden, Verbraucherinteressen stärken. Abweichungen in den Mitgliedstaaten sind nur möglich, sofern in der Verordnung eine Öffnungsklausel vorgesehen ist.

Zeitgleich ist ein deutsches Ergänzungsgesetz, das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz (DSAnpUG) in Kraft getreten, das die DSGVO modifiziert und konkretisiert. Im Zuge dessen wurde auch das neue Bundesdatenschutzgesetz BDSG (2018) beschlossen. Wesentliche Elemente des BDSG (alt) bleiben zwar erhalten, hervorzuheben sind jedoch insbesondere folgende Neuerungen:

- ▶ Umfangreiche Anforderungen an die Ausgestaltung interner Prozesse und organisatorischer Vorkehrungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten
- ▶ Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 Abs. 1 DSGVO)
- ▶ Anspruch auf Schadensersatz für immaterielle Schäden (Art. 82 Abs. 1 DSGVO)
- ▶ Beweislastumkehr im Schadensersatzprozess, Haftung für vermutetes Verschulden (Art. 82 Abs. 3 DSGVO)

- ▶ Verschärfung der Bußgelder/Strafen bis zu 20 Millionen Euro oder 4 Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes (Art. 83 Abs. 5 DSGVO)
- ▶ Geltung auch für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, wenn sich die Angebote an Personen in der EU wenden (Art. 3 Abs. 2 DSGVO)

2. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

2.1 Haftung

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) enthält in Art. 82 eine eigenständige deliktische Haftungsnorm. Schäden, die einer Person aufgrund einer Verarbeitung von Daten entstehen, die mit der Verordnung nicht im Einklang steht, sind danach von dem Verantwortlichen oder dem hierfür verantwortlichen Auftragsverarbeiter zu ersetzen, es sein denn, dass diese von der Haftung befreit werden, weil sie nachweisen, dass sie in keiner Weise für den Schaden verantwortlich sind.¹ Dabei ist unerheblich, ob der Verantwortliche (Art. 4 Abs. 7) oder Auftragsverarbeiter (Art. 4 Abs. 8) eine öffentlich-rechtliche oder eine privat-rechtliche Organisation ist, denn Art. 82 gilt für beide gleichermaßen.

Sind mehrere Beteiligte für einen durch dieselbe Datenverarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, haften sie als Gesamtschuldner (Art. 82 Abs. 4), so dass sich die Haftung des Einzelnen auf den gesamten Schaden erstreckt. Als Folge der gesamtschuldnerischen Haftung sieht Art 82 Abs. 5 einen Rückgriffsanspruch des zahlenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters gegenüber den übrigen Mitverursachern in Höhe des Anteils an der Verantwortung für den Schaden vor.

Anspruchsberechtigt im Sinne des Art. 82 Abs. 1 ist jede natürliche Person (Art. 4 Ziffer 1), die durch die rechtswidrige Verarbeitung ihrer Daten einen Schaden erlitten hat. Juristische Personen können hingegen keinen Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 geltend machen.

Art. 82 Abs. 1 verpflichtet sowohl zum Ersatz eines materiellen als auch eines immateriellen Schadens. Dass ein solcher Schaden entstanden ist, hat die betroffene Person vorzutragen und zu beweisen. Nicht ausreichend ist allein das Vorliegen einer unzulässigen Verarbeitung von Daten. Vielmehr muss der betroffenen Person nachweislich entweder ein Vermögensschaden (materieller Schaden) oder eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts (immaterieller Schaden) entstanden sein.

Liegt ein Schaden vor, soll die betroffene Person einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz erhalten.² Zur tatsächlichen Höhe eines ersatzfähigen immateriellen Schadens macht Art. 82 jedoch keine Angaben, so dass es diesbezüglich auf die Anwendung der Norm durch die Gerichte ankommen wird. Bislang war der Ersatz immaterieller Schäden durch die

¹ Art. 82, Rn. 1, Gola, DSGVO Kommentar, 2. Auflage 2018 C.H. Beck

² Erwägungsgrund-146, S. 6 EU-DSGVO

deutsche Rechtsprechung äußerst beschränkt. Er wird nach ständiger Rechtsprechung nur dann gewährt, wenn ein schwerwiegender Eingriff vorliegt und die Beeinträchtigung nicht anderweitig ausgeglichen werden kann³. Zukünftig müssen die Gerichte bei ihrer Entscheidung den Erwägungsgrund 146 der DSGVO berücksichtigen. Dieser sieht vor, dass die betroffenen Personen einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz für den erlittenen Schaden erhalten sollen. Dabei ist der Begriff des Schadens im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) weit auszulegen und hat den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang zu entsprechen. Der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz muss daher über die Erstattung symbolischer Werte hinausgehen und eine wirklich abschreckende Wirkung haben⁴.

Des Weiteren muss der Schaden durch einen Verstoß gegen die Verordnung entstanden sein (Art. 82 Abs. 1). Ein Verstoß kann in der rechtswidrigen Verarbeitung von Daten durch den Verantwortlichen oder aber in der Nichtbeachtung von Anweisungen durch den Auftragsverarbeiter begründet sein. Eine Aussage dazu, inwieweit die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes von der betroffenen Person zu erbringen ist, trifft Art. 82 nicht. Vor dem Hintergrund einer weiten Auslegung, die den Zielen der Verordnung entspricht, ist jedoch davon auszugehen, dass der Anspruchsteller die Unzulässigkeit einer Verarbeitung nur soweit darzulegen hat, wie ihm dies als außenstehende Person ohne Einblick in die internen Datenverarbeitungsprozesse möglich ist.

Für den Verschuldensnachweis sieht Art. 82 Abs. 3 eine Umkehr der Beweislast vor. Von der Vermutung des schuldhaften Verhaltens kann sich der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter entlasten, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist. Wurde der Schaden durch einen Mitarbeiterfehler verursacht, so haftet der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter ungeachtet § 831 BGB, der im Rahmen von Art. 82 keine Anwendung findet.

Zur Durchsetzung ihres Anspruchs kann die betroffene Person eine in Art. 80 Abs. 1 näher beschriebene Organisation damit beauftragen, in ihrem Namen das Recht auf Schadensersatz gemäß Art. 82 in Anspruch zu nehmen (Verbandsklagerecht).

2.2 Versicherung

Die unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) bieten über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV, Stand: Dezember 2016) Versicherungsschutz für Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten⁵.

³ BGH seit Urt. v. 14.02.58, I ZR 151/56; bestätigt von BVerfG, Beschl. v. 29.06.2016, 1 BVR 1717/15
zuletzt EuGH Urt. v. 17.12.2015, AZ.: C-407/14, 1. Leitsatz).

⁵ AVB BHV Ziffer A1-6.12.3

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt ein geschütztes Rechtsgut im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB als „sonstiges Recht“ dar, so dass bei einer Rechtsgutverletzung der geschädigten Person ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht. Da im deutschen Schadensrecht das Prinzip der Naturalrestitution herrscht, bei dem der zum Schadensersatz verpflichtete den Zustand wiederherzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre und dieses bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht möglich ist, hat die geschädigte Person aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art 1 Abs. 1 GG einen Schadensersatzanspruch, der in Geld zu bemessen ist. Dieser wird auch als Schmerzensgeldanspruch bezeichnet und dem Geschädigten ohne Vorliegen eines materiellen Schadens unter dem Gesichtspunkt der Genugtuung zugebilligt.

Anders als das BGB stellt Ziffer A1-3.1 AVB BHV jedoch nicht auf eine Rechtsgutverletzung, sondern auf die Schadenart (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) ab. Dem Schmerzensgeldanspruch liegt jedoch gerade kein Personenschaden, z. B. in Form einer Verletzung des Körpers oder der Psyche, zugrunde. Auch eine Vermögensbeeinträchtigung des Betroffenen aufgrund eines Schadens i. S. d. A1-3.1 AVB BHV liegt nicht vor, so dass nach überwiegender Auffassung in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung grundsätzlich kein Versicherungsschutz für immaterielle Schäden besteht, da es sich dabei weder um einen Personen- noch um einen Vermögensschaden im Sinne der AHB handelt.

Zur Klarstellung sind zudem über Ziffer A1-7.9 Ansprüche aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen ausdrücklich ausgeschlossen, so dass zunächst auch bedingungsseitig ohnehin kein Versicherungsschutz für immaterielle Schäden besteht. Ausschließlich für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten erfolgt ein Wiedereinschluss.⁶ Dies bedeutet, dass bei der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener nicht elektronischer Daten unverändert kein Versicherungsschutz besteht.

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang sicherlich der Versicherungsschutz für den in Art 37 DSGVO zu benennenden Datenschutzbeauftragten (DSB). Bei einem internen DSB kann eine Haftung gegenüber dem Betroffenen in der Regel nur aus einer unerlaubten Handlung und nicht aus einem Vertrag folgen. Im Zentrum der datenschutzrechtlichen Verantwortung steht daher zunächst einmal das Unternehmen. Für den angestellten DSB greift zudem das Haftungsprivileg. Allerdings kann sich ein Regressanspruch des Unternehmens als verantwortliche Stelle gegen den DSB ergeben, wenn durch dessen fehlerhaftes Tun oder Unterlassen eine Datenschutzverletzung zu einem Schadensersatzanspruch eines Dritten führt. Zu empfehlen ist daher zum einen eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben und Pflichten des DSB sowie zum anderen eine umfassende Dokumentation der ausgeführten Tätigkeit durch den DSB selbst.

⁶ AVB BHV Ziffer A1-6.13.1 d)

Für externe Datenschutzbeauftragte besteht Deckung hingegen nur über eine separate Berufshaftpflichtversicherung, die regelmäßig explizit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts mitversichern. Bei Berufsgruppen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit schon eine Berufshaftpflichtversicherung benötigen, da diese gesetzlich vorgeschrieben ist, z. B. Rechtsanwälte und Steuerberater, ist zu unterscheiden, ob diese über datenschutzrechtliche Fragen und Prozesse beraten oder als externe DSB bestellt sind. Während die Pflichtversicherung zur Deckung der beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Steuerberater ausschließlich die fehlerhafte Beratung über datenschutzrechtliche Fragen deckt, bedarf es für die Tätigkeit als externer DSB hingegen einer separaten Berufshaftpflichtversicherung.

Im Umgang mit den personenbezogenen Daten haben Rechtsanwälte und Steuerberater als verantwortliche Stelle ebenfalls die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Insofern können Schadensersatzansprüche von Mandanten und Kunden wegen der Datenschutzverletzung bei Ausübung der versicherten Tätigkeit als Verletzung einer beruflichen Nebenpflicht unter der Pflichtversicherung gedeckt sein.

Kein Versicherungsschutz besteht hingegen für eine dem Versicherungsnehmer nach Art 83 DSGVO auferlegte Geldbuße, da deren Versicherung nicht erlaubt ist. Anders stellt sich die Situation dar, wenn es sich z. B. um einen Regress gegen den externen DSB handelt, bei dem die Geldbuße wegen dessen Fehler einem Dritten auferlegt wurde, der diese dann in Form von Schadensersatz zurückverlangt.

2.3 Ausblick

Mit Blick auf den Erwägungsgrund 146, der einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz für die betroffene Person vorsieht, dürften zukünftig immaterielle Schadensersatzansprüche bei der Verletzung gegen die DSGVO gegenüber dem alten BDSG deutlich ausgeweitet werden und auch die von den Gerichten zuerkannten Schadenshöhen höher ausfallen. Für einen einheitlichen Umgang innerhalb der EU wäre in diesem Zusammenhang auch eine gemeinsame Schmerzensgeldtabelle denkbar.

Die weitere Entwicklung in Bezug auf die Anzahl der Schadenfälle und -höhen bleibt insofern abzuwarten und weiter zu beobachten.

Quellen:

Erwägungsgründe der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

GDV Rundschreiben 0608/2018 vom 22.03.2018

GDV Rundschreiben 0733/2018 vom 12.04.2018

Peter Gola, Datenschutzgrundverordnung VO (EU) 2016/679 Kommentar,
2. Auflage 2018 C.H. Beck

Prölss/Martin/Lücke, VVG Kommentar, 30. Aufl. 2018 C.H.Beck

WAS WIR FÜR SIE TUN KÖNNEN

Die VöV Rück begleitet weiterhin dieses Thema. Sprechen Sie uns gerne für weitere Informationen an!

IHR ANSPRECHPARTNER

Veronika Kremer

Senior-Referentin HUK/Spartenmanagement

Telefon +49 211 4554-139

Telefax +49 211 4554-45286

veronika.kremer@voevrueck.de

Foto: Deutsche Gesetze@Ingo Bartussek, Fotolia

VöV Rückversicherung KöR

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

Telefax +49 211 4554-202

info@voevrueck.de

www.voevrueck.de

